



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Kr.Schr.P.Nr.2.

Bern, den 17. Januar 1934.

Kreisschreiben

an die Regierungen der Kantone und die schweizerischen
Gesandtschaften und Konsulate.

Sehr geehrte Herren,

Mit Beschluss vom 28. Dezember 1933 (siehe Bundesblatt Nr. 1, vom 3. Januar 1934) hat der Bundesrat die sich aus dem am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 ergebenden Geschäfte und die Prüfung und Erledigung der Einbürgerungsgesuche der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zugeteilt. Die bestehende Eidgenössische Fremdenpolizei ist ihr, als Unterabteilung, eingegliedert worden. Sie behandelt die ihr durch das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer übertragenen Geschäfte. Wir ersuchen Sie, sich in diesen direkt an die "Eidgenössische Fremdenpolizei" zu wenden.

Gesuche und Korrespondenzen über die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, die bisher von der Eidgenössischen Fremdenpolizei, Einbürgerungen, behandelt wurden, sind inskünftig an die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu richten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:

M. Käberlin

UND POLIZEIDEPARTEMENT
FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA
Bern, den 17. Januar 1934.

Handwritten: Aktenbündel 144

Handwritten: Akt. No. 402

Handwritten: Ordngs No. 1

an die Regierungen der Kantone und die schweizerischen
Mit Dr. Brunner von der eidgenössischen
Gesandtschaften und Konsulate.

Fremdenpolizei in Abwesenheit von
Dr. Rothmund und Herrn Bächtold ge-
sprochen. Sie seien noch nicht soweit,

Vorschläge über die neue Vereinba-
rung mit Liechtenstein wegen Aus-
übung der Fremdenpolizeivorschriften
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März
1931 ergebenden Gesandtschafts- und die Prüfung und Erledigung der
Einbürgerungsgesuche der Polizeidirektion des eidgenössischen
Justizdepartements zugeht. Die pastorens Eid-

Genössische Fremdenpolizei ist ihr, als Unterabteilung, einge-
gliedert. Sie behandelt die ihr durch das Bundesgesetz
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer übertragenen
Geschäfte. Ich ersuchen Sie, sich in diesen direkt an die
"Eidgenössische Fremdenpolizei" zu wenden.
Gesuche und Korrespondenzen über die Erteilung der
Einbürgerungsbewilligung, die bisher von der eidgenössischen
Fremdenpolizei, Einbürgerungen, behandelt wurden, sind ins-
künftig an die Polizeidirektion des eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements zu richten.
Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versiche-
rung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Handwritten signature: W. Lüthi